

Satzung der Tafel Lingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tafel Lingen e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems). Er ist im Vereinsregister Osnabrück unter VR 100450 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel, Sicherung des sozialen mildtätigen Zwecks

1. Die Tafel Lingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist auf überparteilicher Grundlage tätig.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Lingen e. V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sammeln und Bedürftigen (Obdachlosen, Armen usw.) im Sinne des § 53 AO zuführen.
3. Die Tafel Lingen e. V. richtet bei Bedarf Ausgabestellen in anderen Orten der Region ein, wobei diese auf Antrag und nach Genehmigung des Bundesverbandes Tafel Deutschland e. V. einen eigenen Tafel-Namen führen dürfen mit dem Zusatz „in Trägerschaft der Tafel Lingen e. V.“ Kinderprojekte erhalten den Zusatz „Kindertafel Lingen.“

Kindertafel Lingen, Ausgabestellen und Tafeln in Trägerschaft sind der Tafel Lingen e. V. ohne eigene Rechtsform angeschlossen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

4. Die Tafel Lingen e. V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO hält.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die in Ziffer 1. – 4. genannten Zwecke Verwendung finden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für Verantwortungsträger / Funktionsträger kann der Vorstand Pauschalen (Ehrenamtszuschale) als Aufwandsentschädigung beschließen.

9. Für die Geschäftsführung (Geschäfte der laufenden Verwaltung), die auch von einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden kann, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-HILFE Emsland e. V., die das Vermögen für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind, verwendet.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist es möglich, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und drei Beisitzern/innen. Er erweitert sich um jeweils eine/n Beisitzer/in aus Tafeln in Träger-

schaft außerhalb von Lingen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist möglich.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Innenverhältnis zur Kindertafel Lingen, den Ausgabestellen und Tafeln in Trägerschaft geregelt ist.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung durch mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich von dem Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tagesordnungsvorschlag, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds, auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder auf Abwahl des Vorstandes müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben

gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

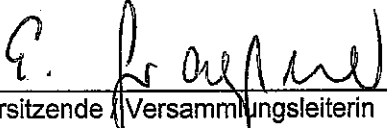
Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 12

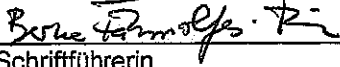
Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmung in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Lingen, 06.06.2018



Vorsitzende / Versammlungsleiterin



Schriftführerin

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Tafel Lingen e. V. am
06.06.2018.